



Jürgen Boeckle . Versicherungsbüro . Im Reutbusch 21 . 75217 Birkenfeld

**JÜRGEN
BOECKLE**
VERSICHERUNGSMAKLER

Im Reutbusch 21
75217 Birkenfeld-Obernhausen
Telefon 0 70 82 - 94 31 40
Fax 0 70 82 - 94 31 41
mail@juergen-boeckle.de
IHK Pforzheim D - GNVN - I8UEF - 57

AKTUELL

Juli 2015

Versicherungen rund ums Reisen – gut abgesichert in den Urlaub!

Für die meisten Menschen ist die Urlaubszeit die schönste Zeit des Jahres. Umso wichtiger ist der richtige Versicherungsschutz. Schnell kippt die Stimmung, wenn ins Hotelzimmer eingebrochen wird oder man aufgrund einer Erkrankung die Reise gar nicht erst antreten kann.

Reiseversicherungen schützen den Urlauber vor den finanziellen Folgen solcher Situationen.



Zu den speziellen Reiseversicherungen, wie Reiserücktritts- und –abbruchversicherung, Reisegepäckversicherung und Auslandsreise-Krankenversicherungen kommen noch Versicherungen hinzu, die für Zuhause und unterwegs sinnvoll sind.

Die Reiseversicherungen

Unter Reiseversicherungen versteht man Versicherungen, die im Rahmen von Reisen gesondert abgeschlossen werden. Sie gelten entweder für eine einzelne Reise oder einen festgelegten Zeitraum.

Was leistet die Auslandsreise-Krankenversicherung?

Für Auslandsreisende ist der Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung unerlässlich. Warum?

1. Die gesetzlichen Krankenkassen erstatten Krankheitskosten nur in Ländern, die entweder zur EU gehören oder mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Ausnahmen gelten für Personen, die beispielsweise chronisch krank sind und absehbar während einer Auslandsreise behandelt werden müssen (z.B. Dialyse-Patienten).
2. Die Krankheitskosten werden dabei nur bis zur in Deutschland üblichen Höhe übernommen. Die Bergung mit einem Helikopter – beispielsweise nach einem Skiunfall – ist in der Regel nicht mitversichert.
3. Jenseits europäischer Grenzen ist man (fast) immer Selbstzahler. Das heißt, wer sich verletzt oder erkrankt, bekommt die Behandlungskosten von der gesetzlichen Krankenkasse nicht erstattet. Diese können sehr hoch sein und – insbesondere in den USA – leicht ein Jahreseinkommen überschreiten.
4. Für einen medizinisch notwendigen Rücktransport übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich keinen Versicherungsschutz.

Wichtig für privat Krankenversicherte

Auch Privatversicherte sollten ihre vorhandene Police überprüfen. Denn die private Krankenversicherung gilt zwar weltweit und innerhalb Europas zeitlich unbegrenzt – aber außerhalb Europas in der Regel nur für maximal drei Monate.

Darüber hinaus sollten privat Versicherte prüfen, ob z.B. auch der Rücktransport mitversichert ist. Eine ergänzend abgeschlossene Auslandsreise-Krankenversicherung kann eventuelle Lücken schließen.

Hinweis: Eine Leistung der privaten Krankenversicherung wirkt sich sowohl auf den Selbstbehalt als auch auf eine mögliche Beitragsrückerstattung aus. D.h. mit einer separaten Auslandsreise-Krankenversicherung kann eine mögliche Beitragsrückerstattung gesichert werden.

Welche Leistungen sind versichert?

- Medizinisch notwendige Heilbehandlungskosten und Arzneimittel nach Schulmedizin (alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen)
- Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen
- Heil- und Verbandsmittel
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz oder Zahnprothesen
- Provisorischer Zahnersatz oder Zahnprothesen nach Unfall
- Herzschrittmacher und Prothesen, wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um die Transportfähigkeit des Patienten zu gewährleisten

- Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden, z.B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls
- Bei Schwangerschaft – Entbindung bzw. Fehlgeburt bis zur 36. Schwangerschaftswoche einschließlich Heilbehandlung des neugeborenen Kindes
- Begleitperson bei stationären Aufenthalten minderjähriger Kinder
- Krankenrücktransport – Kosten für den medizinisch sinnvollen Rücktransport an den Wohnort oder das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus einschließlich der Behandlungskosten bis zum Tag der Transportfähigkeit
- Überführungskosten bei Tod oder Bestattungskosten im Ausland bis zur Höhe, die eine Überführung kosten würde.
- Organisation und Kostenübernahme für die Rückreise minderjähriger Kinder oder betreuungsbedürftiger Personen, wenn die Betreuungsperson durch Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod ausfällt
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten (Achtung: bietet nicht jeder Versicherer an)

Was ist nicht versichert?

- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- Heilbehandlungen, von denen schon vor Beginn der Reise bekannt war, dass sie durchgeführt werden müssen.
- Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs-Behandlungen
- Akupunktur, Fango und Massagen
- Pflegebedürftigkeit und Verwahrung
- Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
- Behandlung durch Familienangehörige

Versicherter Zeitraum

Eine Auslandsreise-Krankenversicherung kann man sowohl als zeitlich befristete Police mit einer bestimmten Anzahl von Reisetagen als auch als Jahrespolice für beliebig viele Reisen innerhalb eines Jahres abschließen. Versichert werden können hier Reisen bis zu einer Dauer von 6 Wochen. Für länger dauernde Reisen, bzw. für Geschäftsreisen oder Au-Pair- Aufenthalte gibt es spezielle Produkte.

Fazit: Eine Auslandsreise-Krankenversicherung gibt es ab 8 Euro pro Person - für Familien ab 20 Euro - und bietet Ihnen wertvollen und notwendigen Versicherungsschutz bei Auslandsreisen.

Was leistet die Reiserücktrittskostenversicherung?

Die Reiserücktrittskostenversicherung erstattet die Stornogebühren, die der Reiseveranstalter in Rechnung stellt, wenn man eine gebuchte Reise nicht antritt. Bei verspätetem Reiseantritt die nachgewiesenen Mehrkosten für die Hinreise. Bei Umbuchung werden die Umbuchungsgebühren – aber höchstens bis zur Höhe der Stornokosten – erstattet.

Voraussetzung:

- Das versicherte Ereignis betrifft den Versicherungsnehmer oder eine Risikoperson
- Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen
- Die Reise wurde storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- Durch dieses Ereignis war es nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen

Risikopersonen sind,

- Angehörige des Versicherungsnehmers und/oder des/der Lebensgefährten/in (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Pflegekinder, Stiefkinder, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Schwägerinnen)
- Betreuungspersonen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen
- Sofern der Vertrag für mehrere Personen abgeschlossen wurde, gilt dieser Personenkreis für jede mitversicherte Person.

Welche Ereignisse sind versichert?

- Unerwartet schwere Erkrankung oder unerwartete Verschlechterung einer bereits bestandenen Erkrankung, sofern diese in den letzten 6 Monaten nicht behandelt wurde.
- Tod
- Schwere Unfallverletzung
- Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes
- Schwangerschaft
- Impfunverträglichkeit
- Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken
- Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse, Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
- Betriebsbedingte Kündigung oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Gerichtliche Ladung
- Diebstahl des Reisepasses oder Personalausweises, sofern das Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann und das Dokument zwingend für die Reise erforderlich ist.
- Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen Sozialen Jahres oder Ökologischen Jahres
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Voraussetzung: die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in den Reisezeitraum oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigen Reiseende statt

Was leistet die Reiseabbruchversicherung?

Die Reiseabbruchversicherung erstattet den anteiligen Reisepreis für die nichtgenutzten Reiseleistungen vor Ort bzw. zusätzliche Kosten der Rückreise.

Voraussetzung:

- Das versicherte Ereignis betrifft den Versicherungsnehmer oder eine Risikoperson
- Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen
- Die Reise wurde abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- Durch dieses Ereignis war es nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden

Risikopersonen, siehe Reiserücktrittskostenversicherung

Entschädigung wird bezahlt, wenn

- Die Reise außerplanmäßig beendet werden muss
- Die Reise unterbrochen werden muss
- Sich ein öffentliches Verkehrsmittel während der Weiter- oder Rückreise verspätet
- Der Aufenthalt verlängert werden muss
- Bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise

Welche Ereignisse sind versichert? Siehe Reiserücktrittskostenversicherung

Was leistet die Reisegepäckversicherung?

Sie bezahlt, wenn dem Reisenden zum Beispiel der Koffer gestohlen wird. Die Reisegepäckversicherung gibt es als Wochen-, Monats- oder Jahrespolice.

Welche Arten von Verlust sind versichert?

Die Reisegepäckversicherung schützt das gesamte Reisegepäck der versicherten Person und seiner mitreisenden Familienangehörigen vor Diebstahl, Raub, Transportmittelunfall, Elementarereignissen und höherer Gewalt während der gesamten Reisezeit. Darüber hinaus ist das Gepäck gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung versichert, solange sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes, zum Beispiel einer Fluggesellschaft, befindet.

Was ist versichert?

Folgende Dinge sind bis zu den vertraglich definierten Höchstbeträgen versichert:

- Alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs
- Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich nicht in Gebrauch befinden (also z.B. Ski, die im Hotel gestohlen werden – nicht aber Ski, die beim Skifahren zu Bruch gehen)
- Reiseandenken

Was ist die Versicherungssumme?

Anhand der Versicherungssumme kann man ablesen, bis zu welchem Höchstbetrag der finanzielle Schaden vom Versicherer übernommen wird.

Hinweis: Versichert ist der Zeitwert der mitgeführten Sachen. Das ist der Betrag, zu dem neue Artikel gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort erhältlich sind – vermindert um einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch. Bei beschädigten Gegenständen werden die Reparaturkosten, maximal aber der Zeitwert bezahlt.

Was ist nicht versichert?

- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen, Verlieren.
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
- Vorsatz

Eingeschränkt versichert sind:

- Video- und Fotoapparate, Handys, Smartphones, EDV-Geräte, Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50% der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur versichert, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen sind oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Max. Entschädigung 50% der Versicherungssumme.
- Sportgeräte einschließlich Zubehör. Kein Versicherungsschutz während des Gebrauchs. In allen anderen Fällen bis insgesamt 50% der Versicherungssumme.
- Geschenke und Reiseandenken bis 10% der Versicherungssumme
- Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Camping besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist, dass das Gepäck aus dem verschlossenen KFZ gestohlen wird. Zum KFZ gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen. Zusätzlich muss der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eintreten.

Versicherungen für Zuhause und unterwegs

KFZ-Versicherung

Innerhalb der KFZ-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.

Sofern Ihnen eine **Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)** ausgehändigt wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der KFZ-Haftpflicht auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit diese nicht auf der Grünen Karte gestrichen sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

Mittlerweile in den meisten Tarifen prämienfrei mitversichert ist die sogenannte Mallorca-Police. Versichert sind hier Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen PKW, Kraftrads oder eines

Campingfahrzeuges auf einer Reise verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Der Versicherer leistet im Anschluss an die Haftpflicht des fremden Fahrzeuges bis zur Höhe der in Ihrer deutschen KFZ-Versicherung vereinbarten Deckungssummen. Besonders wichtig, da in vielen Ländern erheblich geringerer Versicherungsschutz vorhanden ist, als in Deutschland üblich. Bei guten Tarifen gilt diese Zusatzleistung weltweit, außer in den USA und Kanada.

Schutzbrief

Mit dem Schutzbrief besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.

Folgende Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrzeug aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (z.B. Panne, Unfall oder Teilkaskoschaden) nicht fahrbereit ist:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
- Abschleppen des Fahrzeuges
- Bergen des Fahrzeuges
- Weiter- und Rückfahrt
- Ersatzfahrzeug
- Übernachtung
- Fahrzeugunterstellung
- Ersatzteilversand
- Fahrzeugtransport

Die Höchstentschädigungsgrenzen bzw. Tagessätze variieren bei den einzelnen Versicherern und sind in Ihrem Versicherungsvertrag geregelt.

Rechtsschutzversicherung

Wer im Urlaub juristische Hilfe benötigt, kann sich an seinen Rechtsschutzversicherer wenden. Viele Versicherer übernehmen weltweit die Kosten für Anwälte, Sachverständige, Zeugen und Gerichte – allerdings sind hier spezielle Versicherungssummen zu beachten. Hier gibt es erhebliche Abweichungen zwischen den einzelnen Versicherern. Übrigens: der Rechtsschutzversicherer bezahlt auch die notwendigen Vorschüsse und schießt eine Strafkautions als zinsloses Darlehen vor.

Bei Streitigkeiten nach Verkehrsunfällen hilft der Verkehrs-Rechtsschutz. Mit ihm können Betroffene Schadenersatz geltend machen oder den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit abwehren. Darüber hinaus verfügen viele Rechtsschutzversicherer über Listen mit deutschsprachigen Anwälten im Ausland.

Hinweis: Voraussetzung für eine Leistung ist, dass der betroffene Bereich im bestehenden Rechtsschutzvertrag überhaupt beinhaltet ist. Prüfen Sie hier Ihren Vertrag- auch hinsichtlich eventueller zeitlicher Begrenzungen des Auslandsaufenthaltes.

Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit und schützt somit auch auf Reisen, z.B. bei Schäden im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines Besuchs im Ausland.

Übrigens: Geschützt ist auch das mitversicherte Kind, das als Austauschschüler im Ausland studiert. Prüfen Sie hier Ihren Vertrag - bei den meisten Versicherern ist der Auslandsaufenthalt außerhalb Europas zeitlich begrenzt.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung enthält eine Leistung „Außenversicherung“, d.h. der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den Versicherungsort. Auf Reisen ist das Gepäck in gewissem Umfang mitversichert, z.B. bei Raub oder Einbruchdiebstahl aus dem Hotelzimmer.

Hinweis: Die Außenversicherung ist begrenzt, sowohl zeitlich als auch in der Versicherungssumme. Prüfen Sie hier Ihren bestehenden Vertrag.

Private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung leistet bei Unfällen in Beruf und Freizeit – zeitlich unbegrenzt und weltweit – und somit auch auf Reisen.

Bei bleibenden Verletzungen zahlt die Unfallversicherung je nach Vertrag die vereinbarte Invaliditätssumme, falls versichert eine Unfallrente und Krankenhaustagegeld. Viele Unfallversicherungen beinhalten beitragsfrei Bergungskosten und Transportkosten ins Krankenhaus sowie die Rücktransportkosten nach Hause.

Hinweis: Gefährliche Hobbies wie z.B. Tauchen, Segelfliegen, Gleitschirmfliegen usw. müssen dem Unfallversicherer gemeldet werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Spezielle Reisen – spezielle Versicherungen

Auf dem Campingplatz

Campingfahrzeuge sollten ausreichend versichert sein. Die Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung schützt das Campingfahrzeug und dessen fest eingebaute Einrichtung. Dazu muss das KFZ aber zugelassen sein.

Als Dauercamper versichert man seinen Wohnwagen am besten mit einer Campingpolice. Sie schützt auch Inventar, Vorzelt und Gegenstände des persönlichen Bedarfs z.B. bei Schäden durch

- Brand oder Explosion
- Diebstahl, unbefugtem Gebrauch, Raub
- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung
- Mut- oder böswilligen Handlungen fremder Personen
- Bruchschäden an der Außenverglasung

Voraussetzung: das Campingfahrzeug muss fest auf einem offiziellen Campingplatz stehen, der in der Campingpolice angegeben wurde.

Was ist im Schadenfall zu tun?

- **Immer:** Im Versicherungsfall sind alle Rechnungen und Unterlagen im Original einzureichen (Arztbelege, Bestätigungen, Bescheinigungen der Polizei)
- **Bei Krankheit oder Verletzung:** Für die Krankenversicherung müssen die Art der Krankheit und die Behandlungsdaten dokumentiert sein. Aus den Arztrechnungen müssen die ärztlichen Einzelleistungen hervorgehen.
- **Zerstörtes Gepäck:** Auch Sachbeschädigungen müssen angezeigt werden. Den entstandenen Schaden muss man sich vom jeweiligen Veranstalter (Hotel, Flug- oder Bahngesellschaft) bestätigen lassen.
- **Reiserücktritt:** Der Versicherte muss den Grund, warum er von der Reise zurücktritt, belegen., z.B. durch ein ärztliches Attest. Wichtig: der Veranstalter muss über den Reiserücktritt so schnell als möglich informiert werden.
- **Diebstahl/Raub:** Verluste, etwa durch Diebstahl, Raub oder Einbruch ins Hotelzimmer, müssen unverzüglich der örtlichen Polizei gemeldet werden. Die Polizeidienststelle muss eine Liste der verschwundenen Gegenstände bescheinigen.